



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 5 – 29. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2019

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. April 2019 (1414-I. SH 1/1a)	42
Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 23. April 2019 (1431-III.002)	42
Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (BeurtVV) Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 3. Mai 2019 (2000-I.36)	42
Personalnachrichten	53
Ausschreibungen	53

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess (ZP 1 bis ZP 39), für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess (ZP 40 bis ZP 79) und für das Mahnverfahren (ZP 80 bis ZP 119)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 9. April 2019
(1414-I. SH 1/1a)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. November 1996 (JMBl. S. 167), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 23. April 2013 (JMBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für das Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozess, für das Prozesskostenhilfverfahren im Zivilprozess und für das Mahnverfahren empfohlenen Formulare werden, bis auf die Formulare ZP 40 und ZP 90, aufgehoben.

Die Verwendung der im Fachverfahren forumSTAR-Text enthaltenen Formulare für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Prozesskostenhilfverfahren sowie das Mahnverfahren wird hiermit empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 9. April 2019

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 23. April 2019
(1431-III.002)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben eine Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab 1. Mai 2019 geltenden Fassung vom 1. Februar 2019 vereinbart.

Der Text der Anordnung ist in der geänderten Fassung im Bundesanzeiger am 8. April 2019 veröffentlicht worden. Er ist unter dem Link www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de abrufbar.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. Januar 2016 (JMBl. S. 3) außer Kraft.

Potsdam, den 23. April 2019

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (BeurtVV)

Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs
im Ministerium der Justiz und für
Europa und Verbraucherschutz
Vom 3. Mai 2019
(2000-I.36)

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (Beurteilungsrichtlinie – BeurtVV) vom 16. November 2010 (ABl. S. 2065), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift des MIK vom 28. Januar 2019 (ABl. S. 211) geändert worden ist, treffe ich folgende Regelungen:

I. Regelbeurteilungen

1. Auf Grundlage der Nummer 8.5 Satz 2 BeurtVV werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz abweichend von Nummer 3 BeurtVV neben den in der BeurtVV aufgeführten Anlassbeurteilungen auch weiterhin Beurteilungen zu einem einheitlichen, regelmäßig wiederkehrenden Stichtag vorgesehen. Diese sind nach Maßgabe der BeurtVV unter Verwendung der Anlage 1 zu fertigen. Nummer 8.4 BeurtVV gilt für die Regelbeurteilung nicht.

2. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- a) Beamtinnen und Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- b) Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungszeit oder Bewährungszeit (Aufstieg) befinden,
- c) Beamtinnen und Beamte nach Vollendung ihres fünfundsünfzigsten Lebensjahres, soweit sie nicht auf Antrag beurteilt werden wollen.

Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag länger als sechs Monate beurlaubt sind oder als Personalratsmitglieder oder Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen länger als sechs Monate voll freigestellt sind, kann von einer zeitgerechten Regelbeurteilung abgesehen werden, wenn sie aufgrund der Abwesenheit nicht möglich oder zweckdienlich wäre. Die Regelbeurteilung ist in diesem Fall und in den Fällen des Buchstaben b nach Fortfall des Hindernisses beziehungsweise nach Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen. Wird zum Zeitpunkt des Beurteilungstichtags gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren geführt, kann die Regelbeurteilung durch die Personalstelle zurückgestellt werden.

- 3. Anlassbeurteilungen sind in die Regelbeurteilung einzubeziehen.
- 4. Stichtag für die nächste Regelbeurteilung ist der 1. September 2019; der Beurteilungszeitraum erfasst einmalig die zurückliegenden sechs Jahre. In der Folge sind Regelbeurteilungen wieder im Abstand von fünf Jahren zu erstellen. Stichtag für die übernächste Regelbeurteilung ist der 1. September 2024. Nummer 4 Satz 1 BeurtVV gilt für die Regelbeurteilung nicht.

II. Beurteilende und Entwerfende

Im Beurteilungsverfahren sind gemäß Nummer 7.1 BeurtVV zuständig:

1. bei dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

- a) für alle Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Hausleitung:
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter,
als Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär;
die Beurteilungsentwürfe sind der Beurteilerin oder dem Beurteiler über die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung im Wege der Mitzeichnung vorzulegen,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter:
als Entwerfende der Beurteilung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär,
als Beurteilende die Ministerin oder der Minister,

- c) für alle Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Hausleitung:
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Referatsleiter,
als Beurteilende die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter;
die Staatssekretärin oder der Staatssekretär und die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung sind vor Unterzeichnung der Beurteilung zu beteiligen,

d) im Bereich der Hausleitung:

- aa) für die Leiterin oder den Leiter des Ministerbüros und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die persönliche Referentin oder den persönlichen Referenten der Ministerin oder des Ministers:
als Entwerfende und Beurteilende die Ministerin oder der Minister,
- bb) für die persönliche Referentin oder den persönlichen Referenten der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs:
als Entwerfende und Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär,
- cc) für die übrigen Beamtinnen und Beamten:
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Referatsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Referatsleiter,
als Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

2. im Geschäftsbereich der Präsidentinnen und der Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg sowie bei der Präsidentin und dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

- a) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes, der Sozialen Dienste der Justiz und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter:
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter,
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Gerichts,
- b) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme derjenigen bei dem Oberlandesgericht sowie für alle Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter mit Ausnahme der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters bei dem Oberlandesgericht:
als Entwerfende und Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Gerichts,
- c) für die Beamtinnen und Beamten der Sozialen Dienste der Justiz:
als Entwerfende der Beurteilung die zuständige Dezentralin oder der zuständige Dezentner bei dem Oberlandesgericht,

als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,

- d) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes am Oberlandesgericht sowie für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter am Oberlandesgericht:
als Entwerfende der Beurteilung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

3. im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg

- a) bei den Staatsanwaltschaften:
- aa) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes:
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter,
als Beurteilende die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt,
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, des höheren Dienstes sowie des Amtsanwaltdienstes:
als Entwerfende der Beurteilung die Abteilungsleiterin I oder der Abteilungsleiter I,
als Beurteilende die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt,
- b) bei der Generalstaatsanwaltschaft:
- aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes:
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter,
als Beurteilende die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter:
als Entwerfende der Beurteilung die Abteilungsleiterin I oder der Abteilungsleiter I,
als Beurteilende die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

4. im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

- a) bei den Sozialgerichten:
- aa) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter:
als Entwerfende die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident,
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter:

als Entwerfende und Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident,

- b) bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:
- aa) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors:
als Entwerfende der Beurteilung die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter,
als Beurteilende die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landessozialgerichts,
- bb) für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter und die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor:
als Entwerfende der Beurteilung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landessozialgerichts,
als Beurteilende die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts.

5. im Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

bei den Arbeitsgerichten:
als Entwerfende und Beurteilende aller Beamtinnen und Beamten die Direktorin oder der Direktor des Gerichts.

6. im Geschäftsbereich der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Leiterin oder des Leiters der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung

- a) für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und die Leiterin oder den Leiter der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung:
als Entwerfende der Beurteilung die Leiterin oder der Leiter des für Personalangelegenheiten des Justizvollzuges zuständigen Referates im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
als Beurteilende die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
- b) für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung, die Vollzugsleiterinnen und -leiter, die Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes:
als Entwerfende der Beurteilung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung,
als Beurteilende die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
- c) für die Anstaltsärztinnen und -ärzte, die Leiterin oder den Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und die weiteren Bediensteten, die der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter direkt unterstellt sind:
als Entwerfende und Beurteilende die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,

- d) für die Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter und die übrigen Anstaltsärztinnen und -ärzte:
als Entwerfende der Beurteilung, soweit eingesetzt, die Vollzugsleiterin oder der Vollzugsleiter beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,
als Beurteilende die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,
- e) für alle anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten:
als Entwerfende der Beurteilung die oder der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte, im Falle einer unmittelbaren Mehrfachunterstellung die unmittelbaren Vorgesetzten gemeinsam,
als Beurteilende die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

7. in der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau –

als Entwerfende und Beurteilende die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.

8. bei dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT)

- a) für alle Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des ZenIT:
als Entwerfende und Beurteilende die Leiterin oder der Leiter des ZenIT,
- b) für die Leiterin oder den Leiter des ZenIT:
als Entwerfende der Beurteilung die fachlich vorgesetzte Abteilungsleiterin oder der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter,
als Beurteilende die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

III. Überbeurteilung

Für den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg sowie des Justizvollzugs und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung werden gemäß Nummer 7.1 BeurtVV Überbeurteilerinnen und Überbeurteiler eingesetzt.

Die Überbeurteilung und die weitere Überbeurteilung sollen der Wahrung des einheitlichen Beurteilungsmaßstabs dienen. Von der Überbeurteilung und der weiteren Überbeurteilung kann abgesehen werden, wenn eine Änderung der Beurteilung nicht erfolgt. Die Entscheidung ist aktenkundig und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu machen.

Zuständig für die Überbeurteilung ist für die Beamtinnen und die Beamten eines Gerichts die oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte, für die Beamtinnen und Beamten bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Überbeurteilerinnen und Überbeurteiler für alle Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs und der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung ist die Leiterin oder der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist für ihren beziehungsweise seinen Geschäftsbereich weitere Überbeurteilerin oder Überbeurteiler.

IV. Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Bei der Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die sich aus ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPflG) ergebenden Beschränkungen zu beachten. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer selbstständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Bereits jeder Anschein einer Einflussnahme auf künftige in sachlicher Unabhängigkeit zu treffende Entscheidungen ist zu vermeiden. Eine allgemeine Bewertung der Leistungen (zum Beispiel hinsichtlich der Rechtskenntnisse und der Rechtsanwendungstechnik) ist auch in diesem Bereich zulässig und geboten.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit sie ihre Tätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit ausüben.

V. Gewichtung von Einzelmerkmalen

Auf der Grundlage von Nummer 5.3 Satz 5 BeurtVV gelten mit Ausnahme des Justizvollzugs für alle Laufbahnen, für die das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Laufbahnordnungsbehörde nach der Laufbahnverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 622), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, ist, die vorherigen Festlegungen zur Gewichtung von Einzelmerkmalen (prägende Leistungsmerkmale) nach Anlage 2.

Zur Anwendung dieser Gewichtungen sind folgende Festlegungen getroffen:

Sofern Geschäftsbereiche mathematisch exakte Faktoren für die nach Anlage 2 als prägend festgelegten Leistungsmerkmale anwenden, ist das entsprechende Rechenwerk für die einzelnen Laufbahnen dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zuvor vorzulegen. Dem jeweils prägenden Merkmal soll im Verhältnis zu den anderen Merkmalen ein Gewicht von etwa 1,5:1 zukommen. Ergibt sich bei der Anwendung des Rechenwerks ein Dezimalwert von 0,4 bis 0,6 zwischen zwei Benotungsstufen nach Nummer 5.2.3 BeurtVV, sind in der Begründung des Gesamturteils in jedem Fall auch Ausführungen dazu erforderlich, welche Erwägungen der Beurteilerin oder des Beurteilers zur Festlegung der Gesamtnote geführt haben.

Für die Laufbahnen des Justizvollzugs erfolgen gesonderte Festlegungen.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz „Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV)“ vom 28. Oktober 2011 (JMBl. S. 127) außer Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 2019

Der Staatssekretär
im Ministerium der Justiz und für
Europa und Verbraucherschutz

Dr. Ronald Pienkny

Regelbeurteilung

Anlage 1

□ DIENSTLICHE BEURTEILUNG

□ BEURTEILUNGSBEITRAG

Vertraulich behandeln!

I. Allgemeine Angaben

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Funktion
Beförderungen im Beurteilungszeitraum am		Schwerbehindert/behindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja, Schwerbehindertenvertretung ist beteiligt worden am: <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">_____</div>
Behörde oder Dienststelle		
Organisationseinheit		

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungszeitraum von - bis	Im Beurteilungszeitraum ggf. zu berücksichtigende Beurteilungen
--------------------------------	---

Entwurfsgespräch

Das Entwurfsgespräch hat stattgefunden am	Datum	<input type="checkbox"/> Das Gespräch umfasste den nach Nummer 19.3 SchwbRL erforderlichen Inhalt.
		<input type="checkbox"/> Das Gespräch fand auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung statt.

Aufgabenbeschreibung

Angabe der den allgemeinen Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten, der Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie (ggf.) der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Familienname, Vorname

II. Leistungsbeurteilung

Leistungsmerkmale ¹		Gewichtung ²	Leistungsbewertung im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten des gleichen Statusamtes ³									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Arbeitsqualität												
1	Grad der Sorgfalt, Gründlichkeit und Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse											
2	Beachtung von Vorschriften											
3	Termin- und Formgerechtigkeit											
4	Wirtschaftlichkeit (kostenbewusstes Verhalten)											
5	Fachkenntnisse											
Arbeitsverhalten												
6	Umfang der geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades (Arbeitsmenge)											
7	Systematische Arbeitsplanung und rationelle Aufgabenerledigung											
8	Eigenständigkeit des Handelns											
9	Vertretung des Verantwortungsbereiches											
10	Sozialverhalten (Kooperation und Teamarbeit, Verhalten gegenüber der oder dem Vorgesetzten)											
11	Dienstleistungsorientierung – Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Adressaten (andere Beschäftigte, außenstehende Dritte, andere Arbeitsbereiche)											
Führungsverhalten - Bewertung nur bei Wahrnehmung von Führungsfunktionen -												
12	Verantwortungsübernahme											
13	Steuerung und Organisation des Verantwortungsbereichs, Delegationsverhalten											
14	Weitergabe von Informationen											
15	Ziel- und ergebnisorientiertes Führen											
16	Motivierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter											
17	Konfliktbereinigung											
18	Chancengerechte Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter											
19	Gleichstellung von Frau und Mann											

¹ Merkmale, deren Bewertung nach dem Inhalt des Aufgabengebietes nicht in Betracht kommen, sind zu streichen.

² Für das Statusamt besonders prägende Merkmale.

³ Die Wahrnehmung eines höher bewerteten Dienstpostens ist bei dem Vergleich entsprechend zu berücksichtigen.

Familienname, Vorname

III. Gesamturteil und Begründung

Das Gesamturteil ist aus den Einzelbewertungen der Leistungsmerkmale und dem Gesamtbild der Leistung zu bilden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
- Begründung des Gesamturteils -									

Einstufungen⁴		
Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	10	Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch stets herausragende Leistungen
	9	Übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße durch überwiegend herausragende Leistungen
Übertrifft die Anforderungen erkennbar	8	Übertrifft die Anforderungen stets erkennbar, wobei gelegentlich herausragende Leistungen gezeigt werden
	7	Zeigt überwiegend die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen
	6	Zeigt häufig die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen
Entspricht den Anforderungen	5	Entspricht stets den Anforderungen, wobei gelegentlich die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen gezeigt werden
	4	Entspricht den Anforderungen
	3	Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen	2	Entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen, weist in wesentlichen Bereichen Mängel bzw. in einzelnen Bereichen gravierende Mängel auf
Entspricht nicht den Anforderungen	1	Entspricht in keiner Weise den Anforderungen

⁴ Zwischeneinstufungen sind ausgeschlossen.

Familienname, Vorname

IV. Befähigungsbeurteilung

Befähigungsmerkmale⁵	Ausprägungsgrad:				
	I	II	III	IV	V
1 Denk- und Urteilsvermögen Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme zu analysieren, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und ein zutreffendes Urteil zu bilden					
2 Auffassungsgabe Fähigkeit, Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufzunehmen und zu verstehen					
3 Einfallsreichtum Fähigkeit, eigene konstruktive Ideen und Vorschläge in die Arbeit einzubringen					
4 Schriftliches Ausdrucksvermögen Fähigkeit, schriftlich Gedanken und Sachverhalte übersichtlich, treffsicher und für die Adressatinnen und Adressaten verständlich darzulegen					
5 Mündliches Ausdrucksvermögen Fähigkeit, mündlich Gedanken und Sachverhalte flüssig, treffsicher und verständlich darzulegen					
6 Initiative Fähigkeit, aus eigenem Antrieb neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und sich für deren Verwirklichung nachhaltig einzusetzen					
7 Entschlusskraft Fähigkeit, eine klare Entscheidung schnell und sicher zu treffen					
8 Belastbarkeit Fähigkeit, auch bei Auftreten von Schwierigkeiten und unter Zeitdruck den Anforderungen und Belastungen im Tätigkeitsbereich gewachsen zu sein					
9 Flexibilität Fähigkeit, sich flexibel und schnell auf verändernde Aufgabenstellungen einzustellen					
10 Verhandlungsgeschick, Beratungskompetenz Fähigkeit, ein angestrebtes Verhandlungsziel durch methodische Gesprächsführung sowie individuelles Einfühlungsvermögen in angemessener Zeit zu erreichen; Beratung, insbesondere in Konfliktfällen					

V. Angaben über besondere Fähigkeiten

--

⁵ Nicht beobachtete Merkmale sind zu streichen.

Familienname, Vorname

VI. Hinweise und Anmerkungen

--

Name und Unterschrift der Beurteilerin oder des Beurteilers ⁶	Datum
--	-------

VII. Eröffnung

Eine Kopie der vorstehenden Beurteilung wurde mir ausgehändigt (Eröffnung) am:	Datum
Den Beurteilungsbeitrag nach Nummer 7.2 BeurtVV habe ich zur Kenntnis genommen am:	Datum
Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten	

Die Beurteilung wurde mit mir auf Wunsch besprochen am:	Datum
Das Gespräch wurde geführt von:	
Äußerungen der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten <input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden. <input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.	
Unterschrift der beurteilten Beamtin oder des beurteilten Beamten	Datum

⁶ Beim Beurteilungsbeitrag Unterschrift der Entwerferin oder des Entwerfers

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Oberlandesgericht**: Richterin am Amtsgericht Vera Krüger-Velthusen in Brandenburg an der Havel; zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Anja Königsmann in Potsdam; zur **Richterin am Amtsgericht (ständige Vertreterin eines Direktors)**: Richterin am Amtsgericht Ina Mörke in Eberswalde

Versetzt:

Richter am Landgericht Dr. Jan Skrobotz von Frankfurt (Oder) nach Potsdam

Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht Eva Marquardt; Richterin am Amtsgericht Claudia Stutenbäumer aus Eberswalde; Richter am Amtsgericht Wolfgang Peters aus Potsdam; Obergerichtsvollzieher – A 9 mit Amtszulage – Torsten Arensburg aus Potsdam

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Justizinspektorin**: Justizhauptsekretärin Melanie Haack in Cottbus

Ruhestand:

Staatsanwältin Regina Noack und Staatsanwalt Hans-Joachim Helbig aus Cottbus; Staatsanwältin Veronika Giebel aus Frankfurt (Oder); Oberstaatsanwältin Lolita Lodenkämper aus Neuruppin

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Dr. Bettina Ruhland, Juliane Piekos, Assessor Dr. Christopher Schoenfleisch

Entlassung auf eigenen Antrag:

Richterin Dr. Manuela Ludwig aus Cottbus

Finanzgerichtsbarkeit

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Michael Willmes aus Cottbus

Justizvollzug

Ernannt:

zum **Justizvollzugsamtsinspektor mit Zulage**: Justizvollzugsamtsinspektor Pierre Petrick in Cottbus-Dissenchen

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Dietmar Zimmermann aus Cottbus-Dissenchen; Justizvollzugshauptsekretär Gisbert Gebert und Oberpfleger Dietmar Gutke aus Wriezen

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Berufsfeld: Justiz

Laufbahngruppe: Höherer Dienst (Laufbahngruppe 2)

Bezeichnung: **Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht**
(eine Stelle)

Besoldungsgruppe: BesGr. R 3

Besetzbar ab: 1. Januar 2020
– unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen –

Kennzahl: I A 6 – 2012/12/1

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet: Leitung eines Senats

Anforderungen:

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die richterrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen in erhöhtem Maße erfüllen, die in richterlichen Eingangsämtern gestellt werden (Rechtskenntnisse, sonstige Kenntnisse, Verhandlungskompetenz, Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit). Sie sollen darüber hinaus in unterschiedlichen Arbeitsgebieten tätig gewesen sein.

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß fähig sein zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten,
- in gesteigertem Maß fähig sein, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch über die Rechtsprechung in einem Spruchkörper zu gewährleisten,
- in besonderem Maß bereit und fähig sein, sich über die Rechtsprechung der verschiedenen Spruchkörper des Gerichts zu informieren und an der rechtlichen Diskussion innerhalb des Gerichts teilzunehmen,
- in besonderem Maß bereit und fähig sein, sich über die Tätigkeit in ihrem Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen,
- in gesteigertem Maß fähig sein, richterliche und nichtrichterliche Kolleginnen und Kollegen zu motivieren, deren Stärken und Schwächen zu erkennen sowie Nachwuchskräfte anzuleiten,
- in gesteigertem Maß fähig sein, die Arbeit eines Spruchkörpers zu organisieren,
- in gesteigertem Maß fähig sein, Sitzungen eines Spruchkörpers zu leiten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken.

Auf § 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin wird hingewiesen, dieser lautet wie folgt:

(5) ... Sofern eine Einrichtung im Sinne des § 1 oder Dienststelle nach dem Personalvertretungsgesetz verpflichtet ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen, ist das in der Ausschreibung oder Bekanntmachung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind.

Weil für die ausgeschriebene Stelle die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin vorliegen, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß §§ 4, 5 RiGBln ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind unter Benennung einer für die Dauer des Auswahlverfahrens aktuellen zustellfähigen Anschrift bis zum **15. Juni 2019** über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Der Bewerbung beizufügen ist eine Erklärung über die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam
eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5 BbgBesO)
– besetzbar zum 1. März 2020 –
- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Oberlandesgerichts
(Besoldungsgruppe R 4 BbgBesO)
– besetzbar zum 1. April 2020 –
- bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO)

- bei dem Landgericht Potsdam
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da im Bereich der Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Landgericht, im Bereich der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte und im Bereich der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich – mit Ausnahme der Stelle für eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Landgerichts bei dem Landgericht Potsdam sowie der Stelle für eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts – ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes beschäftigt sind. Darüber hinaus richtet sich die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Potsdam ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden. Die Ausschreibung der Stellen bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) und bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stellen der Besoldungsgruppe R 5, R 4, R 2

mit Amtszulage und R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
mehrere Stellen für **Richterinnen oder Richter am Landessozialgericht** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg ist

eine Stelle für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2017 bis 2019 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. II S. 1) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen **bis zum 12. Juni 2019** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten

der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Bei dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Leitung des Fachbereichs 1 „Zentrale Aufgaben“ (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Der ZenIT gewährleistet die zentrale IT-Organisation für die Justiz des Landes Brandenburg, welche die gesamte Informationstechnik von ca. 75 Behörden bzw. Gerichten betreut. Der ZenIT setzt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs um und schafft die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb einer elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Hierzu sind umfangreiche konzeptionelle und technische Arbeiten erforderlich, um den künftigen Herausforderungen in der Informationstechnik gewachsen zu sein. Der ZenIT untersteht organisatorisch direkt dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und arbeitet in der Aufgabenrealisierung eng mit den Gerichten und Behörden der Justiz im Land Brandenburg zusammen.

Dienstort: Potsdam

Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden je Woche.

Besoldung: Bis zur BesGr. A 13 BbgBesO bzw. EG 12 TV-L

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Leitung des Fachbereichs 1 „Zentrale Dienste“ – der Fachbereich 1 umfasst derzeit die Sachgebiete Personal, Organisation, Haushalt und Beschaffung sowie IT-Sicherheit; die Leitung des Fachbereichs ist Fachvorgesetzte/r für die dem Fachbereich 1 zugewiesenen Mitarbeiter/innen,
- Personeller und organisatorischer Aufbau des Fachbereichs und der Sachgebiete,
- Personalgewinnung, -verwaltung und -entwicklung,
- Personalbedarfsplanung, Stellenbewirtschaftung, Stellenbewertung und Personalkostenplanung,
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten,
- Wahrnehmung der Funktion des/der Beauftragten für den Haushalt,
- Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit Prüfung der Kasenanordnungen, Titelüberwachung, Prüfung von Verträgen, Berichterstattungen und Erstellung des Jahresabschlusses.

Anforderungen:Formale Anforderungen:

Unabdingbar:

bei Beamtinnen und Beamten:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

bei Tarifbeschäftigten:

- ein abgeschlossenes Bachelor- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung

Fachliche Anforderungen:

Unabdingbar:

- durch mehrjährige Tätigkeit in der Justiz erworbenes vertieftes Verständnis für die Geschäftsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Umgang mit dem Geschäftsbereich des Justizressorts

Besonders wichtig:

- Fundierte Kenntnisse im Beamten- und Laufbahnrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Tarif- und Entgeltrecht, Reise-, Trennungsgeld-, Umzugskosten- und Beihilferecht, Beurteilungswesen, Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht
- Fundierte Grundkenntnisse im Disziplinar- und Arbeitsrecht, Landeshaushaltsrecht sowie Bau- und Liegenschaftsrecht, Beschaffungswesen, EDV-/IT-Angelegenheiten, Aktenordnung- und Geschäftsgangbestimmungen.

Außerfachliche Anforderungen:

Besonders wichtig:

- hohes Maß an Personalführungs- und Sozialkompetenz
- ausgeprägte Fähigkeit zu strukturiertem Denken und Vorgehen sowie zur Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten
- ausgeprägte Auffassungsgabe und Entschlusskraft
- gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung

Die Ausschreibung richtet sich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber ab der Besoldungsgruppe A 10 BbgBesO sowie Versetzungsbewerberinnen und -bewerber ab der Besoldungsgruppe A 10 BbgBesO. Die Ausschreibung richtet sich zudem

an Tarifbeschäftigte, die in die Entgeltgruppe 10 TV-L oder höher eingruppiert sind. Die Entscheidung über die Besetzung des Dienstpostens mit Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg befinden.

Die genannten **Qualifikationsvoraussetzungen** müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vorliegen und nachgewiesen sein. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vorliegen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Der ZenIT ist bestrebt, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht werden bis zum **31. Mai 2019** (Posteingang) erbeten an:

ZenIT – Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg**Kennwort: Fachbereichsleitung 1**

**Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D
14467 Potsdam.**

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch (max. 7 MB) eingereicht werden unter:
Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de

Bewerber/innen werden gebeten, ihre dienstliche Rufnummer anzugeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Grepel unter 0331 2015-3195 gern zur Verfügung.

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0